

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1491/2023/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 12.12.2023
Bearbeiter: Spielmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	12.12.2023	öffentlich

### Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse

#### Sachverhalt:

Herr Haakon Bendix wurde am 21.06.2023 als stimmberechtigtes bürgerliches Mitglied in den Finanzausschuss gewählt. Durch die Verlegung seines Hauptwohnsitzes ist die Voraussetzung seiner Wählbarkeit weggefallen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen Nachfolger/eine Nachfolgerin zu benennen, welcher/welche als Mitglied in den Finanzausschuss gewählt wird.

#### Finanzierung:./.

#### Fördermittel durch Dritte:./.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn/Frau

---

Name, Vorname, Fraktion

als neues Mitglied in den Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege nach der Hauptsatzung.

---

Balagus, Bürgermeister

#### Anlagen:./.



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1442/2023/MO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 18.04.2023
Bearbeiter: Thomsen	AZ: FB2/131.011

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	12.12.2023	öffentlich

### Aufnahme Musikzug in die Freiwillige Feuerwehr

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Satzung der Feuerwehr Moorrege ist ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen, dass ein Musikzug bei der Feuerwehr vorgehalten wird. Aus dem Beschluss müssen auch die Stärke des Musikzuges sowie die Höchstzahl der Personen hervorgehen.

In der Sitzung am 21.06.2023 wurde nur beschlossen, dass der Musikzug als Abteilung in die Feuerwehr aufgenommen wird. Allerdings erfolgte keine Nennung der aktuellen Stärke oder angedachter Höchstzahl. Dies wird hiermit nachgeholt.

#### Finanzierung:

entfällt

#### Fördermittel durch Dritte:

entfällt

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufnahme eines Musikzuges als Abteilung in die Feuerwehr.

Die aktuelle Stärke beträgt 23 Personen und als Höchstzahl sind 40 Personen festzulegen.

---

Balagus

**Anlagen:**

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege

## Satzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren

### Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moorrege

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Moorrege erlassen.

#### § 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Moorrege übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken und
4. die durch die Gemeinde übertragenen freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.

(3) Die Feuerwehr gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Reserveabteilung, ~~die Pflichtfeuerwehrabteilung~~, die Jugendabteilung, ~~die Kinderabteilung~~, die Verwaltungsabteilung, die Ehrenabteilung, ~~und die hauptamtliche Wachabteilung~~ sowie den Musikzug.

#### § 2 Mitglieder

(1) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung ~~sowie die verpflichteten Mitglieder~~,
2. ~~die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung~~,
3. ~~die Mitglieder der Pflichtfeuerwehrabteilung~~,
4. die Mitglieder der Jugendabteilung,
5. ~~die Mitglieder der Kinderabteilung~~,
6. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung,

7. die Mitglieder der Ehrenabteilung,

8. die nach § 9 Abs. 3 zur Verstärkung des Klangkörpers in den Musikzug aufgenommenen Personen.

(2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind ~~mit Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzkräfte<sup>1</sup>~~ ehrenamtlich tätig.

(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

### **§ 3 Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, festzustellen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt, beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst ab diesem Zeitpunkt. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 ganz oder teilweise befreit sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung, die die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst teilweise oder ganz verloren haben, sind im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden und können in die Reserve-, Verwaltungs- oder Ehrenabteilung übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem Wehrvorstand.

(4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in die Reserveabteilung zulässig.

(5) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die Gemeindewehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(6) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probendienstzeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(8) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(9) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach der Satzung zu erfüllen.

~~(10) Zur Unterstützung der personellen Leistungsfähigkeit der Einsatzabteilung sind einzelne Bürgerinnen und Bürger zum Dienst in der Feuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde verpflichtet worden. Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.~~

#### **§ 4 Pflichtfeuerwehrabteilung**

~~(1) Die durch die Gemeinde verpflichteten Bürgerinnen und Bürger bilden die Pflichtfeuerwehrabteilung. Sie dient zur personellen Verstärkung der Einsatzabteilung.~~

~~(2) Die verpflichteten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.~~

#### **§ 5 Kinderabteilung<sup>1</sup>**

~~Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Kinderabteilung und das Verhalten der Mitglieder in der Kinderabteilung gilt die Anlage „Bestimmungen über die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.~~

#### **§ 6 Jugendabteilung<sup>1</sup>**

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 7 Verwaltungsabteilung<sup>1</sup>**

(1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder, gilt die Anlage „Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Ein Übertritt aus der Einsatzabteilung oder der Ehrenabteilung in die Verwaltungsabteilung ist jederzeit möglich.

### **§ 8 Ehrenabteilung<sup>1</sup>**

Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

### **§ 9 Musikzug**

(1) Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Nachwuchsarbeit und der Kameradschaftspflege für das Feuerwehrwesen kann ein Musikzug gebildet werden.

(2) In den Musikzug können die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

(3) Zur Verstärkung des Klangkörpers können gegebenenfalls auch geeignete Personen in den Musikzug aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 angehören.

(4) Die Angehörigen des Musikzuges unterliegen dem Weisungsrecht der Wehrführung. § 12 gilt sinngemäß.

(5) Für die Aufnahme in den Musikzug sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Ordnung für den Musikzug.

(6) Es ist ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen, dass ein Musikzug<sup>1</sup> bei der Feuerwehr vorgehalten wird. Aus dem Beschluss müssen auch die Stärke des Musikzuges<sup>1</sup> sowie die Höchstzahl der Personen nach Absatz 3 hervorgehen.

### **§ 10 Fördernde Mitglieder**

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

## **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich oder mündlich durch ein Mitglied gegenüber der Gemeindewehrführung erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in eine vorhandene Verwaltungsabteilung oder in eine vorhandene Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr aufgrund mangelnder Ausbildungszeiten gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder gemäß § 9a Absatz 1 BrSchG für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, dem kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in der jeweiligen Abteilung, sofern nicht der Übertritt in eine andere Abteilung erfolgt,
2. durch die abgelehnte Aufnahme einer Anwärtlerin oder eines Anwärter nach Beendigung des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 3 BrSchG oder den sofortigen Ausschluss während des Probejahres nach § 9a Absatz 3 Satz 4 BrSchG,
3. durch Entzug der Mitgliedschaft nach Absatz 3,
4. durch Ausschluss nach § 20,
5. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 21.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

## **§ 12 Pflichten der aktiven Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder, die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden,

3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sowie durch die Gemeinde übertragene freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht im Wesentlichen auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.

(4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindeführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindeführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Gemeindeführung getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

### **§ 13 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführung (Gemeindeführerin oder Gemeindeführer). Mitglieder der Jugendabteilung, der Ehrenabteilung, der Verwaltungsabteilung sowie die Leitung der Kinderabteilung und des Musikzuges können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind
  1. die Jahreshauptversammlung und
  2. außerordentliche Sitzungen.
- (4) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Gemeindeführung oder der stellvertretenden Gemeindeführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindeführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 17.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.
- (8) Außerordentliche Sitzungen können vom Wehrvorstand einberufen werden. Sie sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 17 Absatz. 2 und 3, § 20 Absatz. 2 und § 21 bleiben unberührt.
- (10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

## § 15 Wehrvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.
- (2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probendienstverhältnisses. § 16 bleibt unberührt. Abweichend hiervon kann als Schriftführung oder Kassenverwaltung ein Mitglied der Verwaltungsabteilung gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte.
- (3) Dem Wehrvorstand gehören an<sup>1</sup>:
  - die Gemeindeführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  - die Stellvertretung,
  - die Schriftführung,
  - die Kassenverwaltung oder im Falle der Verhinderung die Stellvertretung,
  - die Zugführung/en,
  - die Gruppenführung/en,
  - die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart.
  - die Gerätewartin / der Gerätewart (ergänzt durch freiw. Feuerwehr Moorrege)
- (4) Der Wehrvorstand
  1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
  2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindeführung und Stellvertretung dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
  3. stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Gemeindevertretung zur Zustimmung vor,
  4. entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenze<sup>2</sup>,
  5. stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor<sup>2</sup>,
  6. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
  7. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
  8. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
  9. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nicht in anderen Bestimmungen oder Ordnungen etwas anderes bestimmt ist,

10. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve- oder Ehrenabteilung, oder Verwaltungsabteilung,
11. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
12. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
13. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
14. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1,
15. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindewehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Gemeindewehrführung oder ihre Stellvertretung.

### **§ 16 Gemeindewehrführung und Stellvertretung**

(1) Zur Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltag

1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerwehrschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Gemeindewehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1 durchsetzbar sind.

(3) Die Gemeindewehrführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(4) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters.

## § 17 Wahlen

(1) Gemeindeführung und Stellvertretung werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen und/oder des Kassenprüfers / der Kassenprüfer wird offen abgestimmt.

(2) Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,
2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindeführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindeführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Gemeindeführung wird unter der Leitung der Gemeindeführung gewählt. Stehen weder Gemeindeführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindeführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.

(8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

### **§ 18 Teilnahme an Mitgliederversammlungen**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 14 Absatz 4 genannten Frist anzuzeigen.

### **§ 19 Kameradschaftskasse**

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im Rahmen der Satzung für die Kameradschaftskasse geführt wird.

(2) Der Wehrvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Einnahme- und Ausgabeplan auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

(3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

(4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird nach Prüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und der Gemeindevertretung vorgelegt.

(5) Für die Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen /Kassenprüfer für jeweils ein Haushaltsjahr.

## § 20 Ordnungsmaßnahmen

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder, der Mitglieder der Ehrenabteilung und der Mitglieder der Verwaltungsabteilung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind

1. Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
2. befristete Entbindung von bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen sind nicht in Kombination, sondern nur einzeln zulässig.

(2) Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. gegen die sich aus § 12 ergebenden Pflichten verstößt,
2. sich als unwürdig erwiesen hat,
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt oder
4. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkannt wird.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied unentschuldigt einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 119 Absatz 1 LVwG S.-H. in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigelegt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als

Rechtsbehelfsbelehrung, des Rechtsbehelfes, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen ist, beinhalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

### **§ 21 Auflösung der Feuerwehr durch die Mitgliederversammlung**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

(3) Die Rechte des Trägers der Feuerwehr nach § 8a Absatz 1 BrSchG bleiben unberührt.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

~~Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Teil der Satzung, der für die verpflichteten Mitglieder gilt (§ 16 Absatz 3 BrSchG), liegt vor~~

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2019 außer Kraft.

~~Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ..... hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) mit Erlass vom ..... zugestimmt.~~

Moorrege, den 20.01.2023

---

Gemeindewehrführer/in



## Gemeinde Moorrege

### Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1484/2023/MO/BV/1

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.12.2023
Bearbeiter: Feber	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	12.12.2023	öffentlich

### Freibad Oberglinde; hier: Kostenaufstellung für das Jahr 2022 und Einzelaufgaben

#### Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, dass die Trägerschaft und Unterhaltung des Freibades in Moorrege Oberglinde zukünftig von der Gemeinde Moorrege übernommen wird. Im Bau- und Umweltausschuss sowie im Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege wurde das Thema bereits am 21.11.2023 bzw. am 29.11.2023 beraten.

Im Finanzausschuss wurde die Frage gestellt, wie hoch die voraussichtlichen laufenden Unterhaltungskosten pro Jahr sind. Von der Stadt Uetersen wurde daraufhin eine Kostenaufstellung für das Jahr 2022 angefordert (siehe Anlage).

Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass im letzten Jahr die Frischwasserleitungen für den Dusch- und Sanitärbereich als besondere Unterhaltungsmaßnahmen auf Putz erneuert worden sind. Die Kosten betragen hierfür insgesamt 55.894,60 €.

In den Kosten des Baubetriebshofes der Stadt Uetersen, in Höhe von 19.630,56 €, sind folgende Tätigkeiten (Personal- und Fahrzeugverrechnungssatz sowie Fremdrechnungen) enthalten:

- Mäh- und Freischneidearbeiten während der Vegetationsperiode ca. 14- tägig
- Gehölzschnitt/Gehölzpflege (Sträucher auf den Stock setzen, Brombeeren entfernen, Heckenschnitt
- Baumpflege/Fällungen lt. Kataster im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht
- Straßenreinigung, Wildkrautbeseitigung und Laubentfernung
- Pflasterarbeiten sowie Stolpergefahren beseitigen
- Tischlerarbeiten
- Transport
- Beschilderung ergänzen, tauschen, instand halten
  
- Mobiliarunterhaltung nach Erfordernis

- Umlaufende Zäune freihalten und ggf. reparieren
- Leiter im Gewässer von Algen befreien
- Nach Bedarf Unterstützung des DLRG zu Saisonbeginn/Saisonende
- Strandbereich zu Saisonbeginn säubern
- Kleinere Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung
- Wöchentliche wöchentlich und ggf. Reparaturen
- Sandaustausch oder Sandergänzung und
- Winterdienst

Aus der beigefügten Aufstellung ist zu entnehmen, dass im letzten Jahr Ausgaben über insgesamt 281.009,47 € getätigt worden sind. Demgegenüber standen Einnahmen über 15.795,80 € zur Verfügung. Das Defizit, in Höhe von 265.213,67 €, wurde zu 40 % (106.085,47 €) von der Gemeinde Moorrege getragen.

---

Balalus  
Bürgermeister

**Anlage:**

- Aufstellung über die Betriebs- und Unterhaltungskosten des Freibades Oberglinde für das Jahr 2022

**Betriebs- und Unterhaltungskosten des Freibades Oberglinde im Haushaltsjahr 2022**

<b>Einnahmen</b>		<b>2022</b>	<i>Vgl. Vorjahr</i>
11130-4162000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	7.195,80	7.195,80
11130-4411500	Mieten (Pacht Kiosk)	3.600,00	529,06
11130-4461600	Erstattung von Bewirtschaftungskosten	0,00	910,97
11130-4461699	Per.fr. Erstattung Bewirtschaftungskosten	0,00	385,27
42400-4488999	Per.fr. Erträge Kostenerstattung übr. Bereiche	2.500,00	2.500,00
42400-4488000	Erträge aus Kostenerstattungen	0,00	6.000,00
42400-2318001	Fördermittel Verein Naherholung im Umland Hamburg e.V.	2.500,00	2.500,00
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>15.795,80</b>	<b>20.021,10</b>
<b>Ausgaben</b>			
11131-5211003	Baumpflege	1.927,80	2.142,00
11130-5012000	Entgelt Arbeitnehmer/innen (Reinigung, Hsm.)	13.442,65	13.900,29
11130-5211000	Bauliche Unterhaltung	8.908,52	9.795,71
11130-5211004	Besondere Maßnahmen zur Unterhaltung	55.894,60	324,60
11130-5231000	Pachten für Freibadfläche	9.256,58	9.256,58
11130-5241000	Heizung	1.080,00	898,32
11130-5241100	Wasser, Strom	4.591,42	4.212,85
11130-5241199	Nachzahlung (Wasser, Strom)	187,57	0,00
11130-5241200	Bewirtschaftung - Reinigung	790,65	441,02
11130-5241210	Beschaffung Reinigungsgeräte	0,00	0,00
11130-5241300	Öffentliche Abgaben, Versicherung, Abfall	3.149,78	2.441,41
11130-5241400	Schornsteinreinigung	0,00	89,46
11130-5261000	Persönliche Ausrüstungsgegenstände	42,45	0,00
11130-5271100	Geräte und Ausstattung	0,00	40,94
11130-5431600	Laborkosten Trinkwasseruntersuchung	804,40	649,99
11130-5711030	Abschreibungen bebaute Grundstücke	8.899,35	8.871,78
11130-5811100	Einsatz des Baubetriebshofes	19.630,56	34.920,33
11130-5811920	Aufw. int. Verwaltungskostenanteile Bürobedarf	0,00	0,00
42400-5012000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.221,82	1.143,12
42400-5019000	Entgelt sonstige Beschäftigte (DLRG)	21.885,88	22.309,64
42400-5271100	Geräte, Ausstattungsgestände	148,67	518,87
42400-5271101	Verbrauchsmittel	0,00	193,68
42400-5431200	Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	821,80	314,47
42400-5431510	Sachverständigenkosten (Wasserproben)	801,00	2.243,78
42400-5458199	Per.fr. Erstatt. Gebühren, Benutzungsentgelte	0,00	0,00
42400-5711070	Abschreibungen auf Maschinen u. techn. Anl.	1.254,00	777,51
42400-5711080	Abschreibungen auf Betriebs- u. Geschäftsa.	6.350,50	6.223,68
42400-5811100	Aufwendungen aus ILV Baubetriebshof	3.224,31	250,75
42400-5811980	Aufw. int. Verwaltungskostenanteile Bürobedarf	0,00	92,76
42400-5811980	Aufw. int. Leistungsbez. Kalkulatorische Mieten	115.695,16	77.209,12
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>281.009,47</b>	<b>199.262,66</b>
Ausgaben		281.009,47	199.262,66
abzgl. Einnahmen		15.795,80	20.021,10
<b>Defizit</b>		<b>265.213,67</b>	<b>179.241,56</b>



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1490/2023/MO/BV

Fachbereich: Fachbereichsleitungen	Datum: 27.11.2023
Bearbeiter: Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	12.12.2023	öffentlich

### Hebesatzanpassung für 2024

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Moorrege hatte die Realsteuerhebesätze zuletzt im Jahr 2005 angepasst und für die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B auf 260 % festgesetzt. Der Hebesatz für Gewerbesteuer beläuft sich auf 310 %. Seit nunmehr 19 Jahren blieben die gemeindlichen Hebesätze unverändert niedrig.

Bereits mit Sitzungsvorlage 1469/2023/MO/BV zum Finanzausschuss vom 27.09.2023 wurde die Notwendigkeit von Konsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt 2024 aufgezeigt und auch die dringend erforderliche Anpassung der Realsteuerhebesätze deutlich gemacht.

Gemäß § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung SH soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Die Gemeinde Moorrege hat bereits in der Haushaltssatzung 2023 ein geplantes Defizit in Höhe von rund 1,14 Mio. Euro ausgewiesen.

Aufgrund der aktuellen finanziellen Entwicklung sind zusätzlichen Einnahmeausfällen insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer sowie den Einkommensteueranteilen zu verzeichnen.

Angesichts der konjunkturellen Entwicklung sowie den Prognosen der Steuerschätzung kann keine Verbesserung der finanziellen Situation in Aussicht gestellt werden. Vielmehr treten weiter steigende Aufwendungen insbesondere für Schulen, Kita und Infrastruktur ein. Gemäß der mittelfristigen Finanzplanung wird auch in den Folgejahren kein Haushaltsausgleich gelingen, so dass die Gemeinde gehalten ist, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen.

In Anbetracht der Haushaltssituation hat der Finanzausschuss empfohlen, die Hebesätze ab 2024 anzupassen, um die Einnahmesituation der Gemeinde zu verbessern. Über die Höhe der Hebesatzanpassung soll final in der Sitzung der Gemeindevertretung entschieden werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits mit der o.g. Sitzungsvorlage zum Finanzausschuss vom 27.09.2023 wurde

die Notwendigkeit von Konsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt 2024 ausführlich dargestellt und auf die Hinweise sowie die Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen verwiesen. Dabei wurde insbesondere auf die erforderliche Anpassung der gemeindlichen Hebesätze eingegangen.

Die Belastung der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden ist sehr unterschiedlich. Im Wesentlichen hängt sie von den Steuermessbeträgen, die vom Finanzamt festgestellt werden, ab.

In der beigefügten Anlage 2 ist beispielhaft aufgeführt, mit welcher jährlichen Mehrbelastung ein Grundstückseigentümer bei einer Anpassung der Hebesätze in etwa rechnen muss.

Die Beispielsrechnung zeigt für die Grundsteuer B die jeweiligen Veränderungen und Auswirkungen bei einer Anpassung des Hebesatzes auf 300 % (Variante 1), 370 % (Variante 2 - nivellierter landesdurchschnittlicher Hebesatz) sowie 425 % (Variante 3 – Hebesatz für Fehlbetragszuweisungen). Unter Berücksichtigung des aktuellen Grundsteueraufkommens von rd. 520.000 € würden sich Mehreinnahmen von 80.000 € (mit 300 %), 220.000 € (mit 370 %) bzw. 330.000 € (mit 425 %) ergeben.

Die Anlage 3 zeigt die Auswirkungen einer Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 312 % (Variante 1 – nivellierter Hebesatz), 350 % (Variante 2) sowie 380 % (Variante 3 - Hebesatz für Fehlbetragszuweisungen).

Bei einem voraussichtlichen Gewerbesteueraufkommen von rd. 2.000.000 € würden sich unter Berücksichtigung der abzuführenden Gewerbesteuerumlage Mehreinnahmen von netto rd. 13.000 € (mit 312 %), rd. 258.000 € (bei 350 %) bzw. rd. 451.000 € (bei 380 %) ergeben.

Um eine verbindliche und rechtzeitige Grundlage zur Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2024 zu erhalten, erfolgt der Erlass einer separaten Hebesatzsatzung (Anlage 1) mit den von der Gemeindevertretung beschlossenen Hebesätzen.

### **Finanzierung:**

Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze würde zu einer Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinde führen. Aber selbst bei einer Erhöhung auf die vom Land vorgegebenen Hebesätze wäre ein Haushaltsausgleich derzeit noch nicht zu erzielen, so dass die Gemeinde gehalten ist, über weitere Konsolidierungsmaßnahmen nachzudenken.

### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Moorreege für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	_____	%
Grundsteuer B	_____	%
Gewerbesteuer	_____	%.

und die als Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung mit Wirkung zum 01.01.2024 zu erlassen.

---

Balagus

**Anlagen:**

Anlage 1 - Hebesatzsatzung Moorrege

Anlage 2 - Auswirkungen Hebesatzanpassung Grundsteuer

Anlage 3 - Auswirkungen Hebesatzanpassung Gewerbesteuer



**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für  
die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)  
der Gemeinde Moorrege**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.10.2022 (BGBl. I S. 2294) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Moorrege am 12.12.2023 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Moorrege erlassen:

**§ 1 Erhebungsgrund**

Die Gemeinde Moorrege erhebt zum einen von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und zum anderen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für

a) land-und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) \_\_\_\_\_ v.H.

b) die Grundstücke (Grundsteuer B) \_\_\_\_\_ v.H.

2. Gewerbesteuer \_\_\_\_\_ v.H.

der Steuermessbeträge oder der Zerlegungsanteile.

**§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Moorrege, den

Gemeinde Moorrege  
Der Bürgermeister

(Balasus)



## Anlage 2

### Grundsteuer B - Musterbeispiele für die Auswirkungen einer Hebesatzanpassung

Die Höhe der jeweiligen Grundsteuer ist sehr unterschiedlich. Im Wesentlichen hängt sie vom Grundsteuermessbetrag ab. Der Grundsteuermessbetrag wird vom Finanzamt individuell festgestellt und richtet sich nach dem Einheitswert des jeweiligen Objektes. Dabei spielen verschiedene Faktoren (Grundstück, Gebäude, Baujahr, Wert, Größe ...) eine Rolle. Die nachfolgende Tabelle gibt anhand von Musterberechnungen einen ungefähren Anhaltspunkt, wie sich die Hebesatzanpassungen für einzelne Objekte auswirken. Der Grundsteuermessbetrag (Spalte 2) multipliziert mit dem gemeindlichen Hebesatz (Spalte 3) ergibt die zu entrichtende Grundsteuer im Jahr (Spalte 4).

Die Varianten 1 bis 3 berücksichtigen die jeweiligen beispielhaften Auswirkungen einer Hebesatzanpassung auf 300%, 370% bzw. 425%.

Grunddaten - Beispiele für Grundsteuer B		Hebesatz 260 % aktuell		Variante 1 mit 300 %			Variante 2 mit 370 % nivellierter / landesdurchschnittlicher Hebesatz			Variante 3 mit 425 % Hebesatz für Fehlbetragszuweisungen		
Objekt	Messbetrag	Hebesatz	Grundsteuer	Hebesatz	Grundsteuer	Erhöhung im Jahr	Hebesatz	Grundsteuer	Erhöhung im Jahr	Hebesatz	Grundsteuer	Erhöhung im Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
unbebautes Grundstück	10 €	x 260%	26 €	x 300%	30 €	4 €	x 370%	37 €	11 €	x 425%	43 €	17 €
Einfamilienhaus Baujahr 1970	80 €		208 €		240 €	32 €		296 €	88 €		340 €	132 €
Einfamilienhaus Baujahr 2000	110 €		286 €		330 €	44 €		407 €	121 €		468 €	182 €
Einfamilienhaus Baujahr 2020	130 €		338 €		390 €	52 €		481 €	143 €		553 €	215 €

Jahresaufkommen der Grundsteuer B	Hebesatz 260 %	Hebesatz 300 %		Hebesatz 370 %		Hebesatz 425 %	
	Volumen	Volumen neu	mehr	Volumen neu	mehr	Volumen neu	mehr
	520.000 €	600.000 €	80.000 €	740.000 €	220.000 €	850.000 €	330.000 €

nachrichtlich:

<b>Grundsteuer A</b>	18.000 €	20.769 €	2.769 €	25.615 €	4.846 €	29.423 €	11.423 €
----------------------	----------	----------	---------	----------	---------	----------	----------

Grundsteuer A = land- und forstwirtschaftliche Flächen



**Gewerbesteuer - Auswirkungen einer Hebesatzanpassung**

Die Höhe der jeweiligen Gewerbesteuer richtet sich nach dem Gewerbeertrag (Gewinn) des Gewerbebetriebs in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr.

Der Gewerbesteuermessbetrag wird vom Finanzamt festgestellt. Auf den Gewerbeertrag (Gewinn) abzüglich Freibetrag wird vom Finanzamt die einheitliche Steuermesszahl angewandt, so dass sich daraus der Gewerbesteuermessbetrag ermittelt. Der Gewerbesteuermessbetrag multipliziert mit dem gemeindlichen Hebesatz ergibt die zu entrichtende Gewerbesteuer im Jahr.

Da die Gewerbesteuergrundlagen je Gewerbebetrieb sehr individuell ermittelt werden, ist in der nachfolgenden Gegenüberstellung lediglich die Veränderung des gemeindlichen Gewerbesteueraufkommen insgesamt dargestellt.

Die abzuführende Gewerbesteuerumlage bemisst sich nach der Summe der Gewerbesteuermessbeträge und bleibt unabhängig von der Höhe des jeweiligen Hebesatzes unverändert.

Eine Veränderung der Hebesätze hat keine Auswirkung auf die Höhe von Schlüsselzuweisungen, da die Gemeinde im Finanzausgleich so gestellt wird, als würde sie die nivellierten Hebesätze anwenden.

		Variante 1		Variante 2		Variante 3	
		Hebesatz 312 %		Hebesatz 350 %		Hebesatz 380 %	
		nivellierter / landesdurchschnittlicher Hebesatz				Hebesatz für Fehlbetragszuweisungen	
Jahresaufkommen der Gewerbesteuer	aktuell	Volumen neu	mehr	Volumen neu	mehr	Volumen neu	mehr
	Hebesatz 310 %						
	Volumen						
	2.000.000 €	2.012.903 €	12.903 €	2.258.065 €	258.065 €	2.451.613 €	451.613 €
		Umlage bleibt unverändert		Umlage bleibt unverändert		Umlage bleibt unverändert	
		Umlagesatz 35%					
abzüglich abzuführende Gewerbesteuerumlage	Volumen	Volumen	mehr	Volumen	mehr	Volumen	mehr
	-225.806 €	-225.806 €	-	-225.806 €	-	-225.806 €	-
Gewerbesteuer netto	Volumen	netto neu	mehr	netto neu	mehr	netto neu	mehr
	1.774.194 €	1.787.097 €	12.903 €	2.032.259 €	258.065 €	2.225.807 €	451.613 €